Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/1

Vorlagen-Nummer
1223/2012

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	14.05.2012

Bauliche Maßnahmen in der Gravenreuthstraße
hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 26.03.2012, TOP 7.2

„Nach wie vor sind die Bürgersteige in der Gravenreuthstraße für Fußgängerinnen und Fußgänger nicht nutzbar, da schräg parkende Autos die Gehwege blockieren. Insbesondere für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, ältere Menschen mit Rollatoren oder Eltern mit Kinderwagen ist der Abstand zwischen parkenden Autos und Häuserfronten meist zu gering (in Einzelfällen nur bis zu 20 cm). In der Mitteilung 2408/2011 vom 12.9.2011 hat die Verwaltung beschrieben, dass sie dieses Parken außerhalb der markierten Parkflächen in einer als Spielstraße ausgewiesenen Straße als „grenzwertig, aber gleichzeitig unauffällig“ interpretiert. Allerdings sollten um die „Verkehrssicherheit für Fußgänger zu erhöhen, jeweils zwei Poller vor den Eingängen der Häuser Nr. 2, Nr. 4, Nr. 10 und Subbelrather Straße Nr. 203 aufgestellt werden.“ Diese baulichen Maßnahmen sind bisher nicht realisiert.“

Dazu stellt die Fraktion Bündnis 90/die Grünen folgende Fragen:

Frage 1:

Wann werden die in der Vorlage beschriebenen baulichen Maßnahmen in der Gravenreuthstraße umgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

Die Absperrpfosten vor den Hauseingängen 2, 4 und 10 sowie Subbelrather Straße 203 wurden angeordnet und werden kurzfristig aufgestellt.

Frage 2:

Hat die Verwaltung die Situation weiter beobachtet, wie sie in der Vorlage 2408/2011 schreibt, und zu welchen Schlüssen kommt sie jetzt?

Antwort der Verwaltung:

Sowohl das Amt für Straßen und Verkehrstechnik als auch der Verkehrsdienst der Stadt Köln haben die Situation beobachtet. Es wurden keine Auffälligkeiten bekannt, es gibt auch keinerlei Beschwerden von Anwohnern.

Frage 3:

In der Mitteilung 0225/2012 (Bürgerhaushalt) erläutert die Verwaltung zum Vorschlag 39 (Konsequentere Kontrollen durch Ordnungsamt), was aus ihrer Sicht eine ahndungspflichtige Behinderung sei: „Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die

vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5 m ist. In den städtischen Kernbereichen liegt in aller Regel eine Behinderung vor.“ Wie passt diese Aussage zur auch der Verwaltung bekannten Praxis in der Gravenreuthstraße?

Antwort der Verwaltung:

Auch wenn in einem Teilbereich der Gravenreuthstraße baulich gestaltete Gehwege vorhanden sind, ist die Straße eindeutig mit Verkehrszeichen 325/326 StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert und zu erkennen. Somit ist die Benutzungspflicht der Gehwege aufgehoben, der Fußgänger ist bevorrechtigt und kann alle Teile der Straße nutzen.